



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Dr. Ralph Müller** und **Fraktion (AfD)**

Staatliche Neutralität im Bildungswesen wahren – Schulpflicht an bayerischen Schulen durchsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die staatlichen Schulaufsichtsbehörden anzuweisen, die geltende Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler an allen bayerischen Schulen konsequent durchzusetzen.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass disziplinarrechtlich gegen Lehrkräfte und Schulleiter ermittelt wird, die entgegen der Schulpflicht den Schülerinnen und Schülern erlauben oder diese dazu verleiten oder anstiften, während der Schulzeit an politischen Demonstrationen teilzunehmen.
3. Darüber hinaus wird die Staatsregierung grundsätzlich aufgefordert, die Neutralitätspflicht in den staatlichen Schulen durchzusetzen und jeden Ansatz einer Ideologisierung und parteipolitischen Vereinnahmung von Schülern zu unterbinden.

Begründung:

In den vergangenen Wochen wurden in bayerischen Städten Demonstrationen veranstaltet, die von vielen bayerischen Schülern während der Schulzeit besucht wurden. Dieses Fernbleiben vom Unterricht verstößt gegen die im Art. 35 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) festgeschriebene Schulpflicht sowie gegen die daraus abgeleitete Regelung in § 20 Bayerische Schulordnung. Erstaunlicherweise wird das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit an den Demonstrationen teilnehmen, aber in den wenigsten Fällen geahndet. Schulleiter bieten aus Verständnis für das Anliegen der Schülerinnen und Schüler Kulanzregelungen an. Dies dürfte auch dem Druck geschuldet sein, der vonseiten der Öffentlichkeit und der Medien ausgeübt wird. Der zuständige Staatsminister weicht ebenfalls von seinem Auftrag ab, die Schulpflicht in Bayern durchzusetzen, und erlaubt es den Schulleitern, selbständig Regelungen zu treffen.

Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Demonstrationsfreiheit wird durch die Schulpflicht jedoch nicht verletzt, da es für sie die Möglichkeit gibt, außerhalb der Unterrichtszeiten für ihre Anliegen zu demonstrieren. Die Erlaubnis und Billigung der Demonstrationsteilnahme von zum Teil auch jüngeren Schülern aus der Mittelstufe kommen zudem einem Verstoß gegen die Aufsichtspflicht gleich. Falls die Schüler unter Aufsicht an den Demonstrationen teilnahmen, wurde seitens der Lehrer bewusst gegen das Streikverbot während der Arbeitszeit verstoßen.

In höchstem Maße bedenklich ist es, dass über die Außerkraftsetzung der Schulpflicht für ein vermeintlich hehres Anliegen der Weg zu einer Auflösung des staatlichen Neutralitätsgebots in der Schule beschritten wird. Denn die Billigung des Schulschwänzens

für einen vermeintlich politisch guten Zweck kommt einer Unterstützung politischer Aktivitäten während der Unterrichtszeit gleich. Dies verstößt gegen § 16 Lehrerdienstordnung (LDO).

Selbst wenn das Anliegen nicht umstritten und allgemeingemeinschaftlich akzeptiert wäre, so haben Schülerinnen und Schüler ein Recht auf einen Schutzraum vor staatlich sanktionierter Politisierung. Jugendliche sollen sich eine eigene politische Meinung bilden, jedoch nicht durch die bildungspolitische Billigung von Schülerdemonstrationen gruppenspezifisch zu einer bestimmten politischen und sozialen „Haltung“ erzogen werden. Aus gutem Grund besteht das Demokratieprinzip darin, dass alle Gewalt vom Volke ausgeht und der Staat demgegenüber zur politischen Neutralität verpflichtet ist. Es käme einer Abkehr von den demokratischen Grundprinzipien gleich, wenn – wie es etwa im politischen System der DDR üblich war – minderjährige Schüler politischer Einflussnahme ausgesetzt würden und dies staatlich gewollt wäre. Diese Gefahr besteht jedoch, wenn gesellschaftliche Gruppen im Namen einer proklamierten „guten Sache“ Druck auf staatliche Stellen ausüben und diese zwingen, die Schulpflicht außer Kraft zu setzen.